

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiny Houses Region Stuttgart“.
Er soll in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein „Tiny Houses Region Stuttgart“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung der Kleingärtnerei sowie die Förderung des Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Bildungsarbeit (z.B. durch die Organisation von Seminaren, Workshops)
 - b. Aufklärungsarbeit hinsichtlich alternativer Wohnformen und deren qualitativer Unterschiede im Sinne einer Verbraucherberatung
 - c. Erforschung und Entwicklung neuer Wohnformen im Sinne von baukulturellen Innovationen (z.B. durch Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen)
 - d. Vernetzung und Austausch (z.B. durch Schaffung von Onlineportalen und anderen Vernetzungsangeboten für Mitglieder und Dritte)
 - e. Anlage gemeinsam bewirtschafteter Nutzflächen im Sinne von Nachhaltigkeit und Artenschutz
 - f. Die Aktivität des Vereins erfolgt unter Berücksichtigung der vier Dimensionen der Nachhaltigkeit: Ökonomie, Ökologie, Soziales und Kultur
- (3) Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern ist bei Bedarf eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) in Höhe des nach EStG zulässigen Betrages zu gewähren, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (4) Gegen eine eventuelle Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann die abgelehnte Bewerberin bzw. der abgelehnte Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrages und die erste Beitragszahlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung einer Körperschaft.
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

i. wenn es in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Zuvor ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

ii. wenn es mehr als drei Monate nach Fälligkeit der Beitragszahlungen mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

(2) Neue Mitglieder haben den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt in voller Höhe zu zahlen, wenn sie dem Verein im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres beitreten. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist die Hälfte des Jahresbeitrages innerhalb eines Monats fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- (4) Die Rechte und Pflichten werden für die einzelnen Projekte gesondert formuliert.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem bzw. der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem bzw. der zweiten Vorsitzenden,
 - c. einem bzw. einer Schriftführer*in,
 - d. dem bzw. der Schatzmeister*in und
 - e. bis zu drei Beisitzer*innen

Der bzw. die erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Erledigung des Tagesgeschäfts nach Satzung.
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen.
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Kontakt zu Verbänden, Behörden und Politikern.
 - g. Koordination zwischen Vereinsmitgliedern und Grundstückseigentümern.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren

- (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,- Euro müssen zu ihrer Verbindlichkeit von einem der Vorsitzenden und dem bzw. der Schatzmeister*in unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,- Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind binnen zwei Wochen zu protokollieren und die Mitglieder per E-Mail zu informieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, vom Vorstand frühestmöglich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Der Vorstand muss diese Vorschläge bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Pflicht, die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte neu festlegen und Punkte streichen.

- (3) Die Versammlungsleitung kann von einem Vorstandsmitglied ausgeübt oder auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine davon abweichende Regelung treffen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit im ersten Termin kann die zweite Sitzung schon eine Stunde nach dem ersten Termin einberufen werden. Die zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Durchführung von Wahlen wird auf Antrag einem von der Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlausschuss übertragen.
 - a. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat in einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks ist nur möglich, wenn dieser Punkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung aufgeführt war. Zusätzlich ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zahl der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder
- d. Die Tagesordnung
- e. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- f. Die Anwesenheit der Vereinsmitglieder soll auf einer Anwesenheitsliste vermerkt und diese dem Protokoll beigefügt werden.

(11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik.
- b. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- d. die Wahl des Vorstands.
- e. die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern für eine Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Gesamtvorstand an.
- f. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- g. die Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- h. die Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und abgelehnte Anträge auf Mitgliedschaft.

(12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- a. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Satzungsbestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 9 beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereine „Tiny Houses für Karlsruhe e.V.“ (Amtsgericht Mannheim VR 702388) und „Aktivspielplatz Dürrbachtal e.V.“ (Amtsgericht Stuttgart VR 2809), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Für den Fall, dass das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorstand ermächtigt, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Finanzamt bzgl. der Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Andere Änderungen oder Ergänzungen darf der Vorstand nicht vornehmen. Diese Vorschrift tritt mit Erreichen ihres Zwecks außer Kraft.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.07.2019 beschlossen. Sie wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.

Unterschriften: